

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UWT UMWELTTECHNIK GMBH

1. Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Etwa hievon abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform – dies betrifft auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis – und sind auf seiten der UWT Umwelttechnik GmbH (in Folge als UWT bezeichnet) firmenmäßig zu unterfertigen.
Geschäftsbedingungen der Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Die Einstufung des angelieferten Materials in die jeweilige Kategorie erfolgt bindend durch die UWT, soweit im angelieferten Material nicht umweltgefährdende Stoffe oder gefährliche Abfälle enthalten sind.
Sollte sich bei der Behandlung des angelieferten Materials herausstellen, dass umweltgefährdende Stoffe oder gefährlicher Abfall darin enthalten sind, steht der UWT das Recht zu, diese auf Kosten des Kunden zu entsorgen oder von ihm die Rücknahme des mit umweltgefährdenden Stoffen oder gefährlichen Abfall versetzten Materials zu verlangen.
Der Kunde hat dabei auch sämtliche von der UWT erbrachten Leistungen und getätigten Auslagen (Kosten für Proben, Analysen, Gutachten udgl.) zu tragen.
Die UWT hält sich das Recht vor, angeliefertes Material mit Vorbehalt zur Klärung der Frage der Übernahmefähigkeit zu übernehmen.
3. Die UWT ist nicht verpflichtet, angeliefertes Material zu übernehmen.
4. Kategorieeinteilungen aufgrund übermittelter Warenmuster und Proben sind unverbindlich. Nicht übernommen werden umweltgefährdende Stoffe sowie gefährliche Abfälle und der Kunde haftet dafür, dass der Bauschutt damit nicht versetzt ist.
5. Die durch die Annahmestelle vorgenommene Wiegung ist für beide Seiten verbindlich.
6. Den Weisungen des Personals der UWT ist unbedingt Folge zu leisten. Am Gelände der UWT gilt die StVO.
7. Es gelten die Preise laut jeweils gültiger Preisliste. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise. Rechnungen sind zahlbar 14 Tage netto nach Erhalt ohne Skonto oder sonstige Abzüge. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 1,0 % per Monat verrechnet.
Neben dem Kunden (Anlieferer) haftet auch sein Auftraggeber, den der Kunde über Aufforderung der UWT bekanntzugeben hat, für die Einhaltung dieser Vertragsbedingungen und Bezahlung unserer Rechnungen.
8. Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.
9. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Linz.

Linz, im Mai 2011